



R-MAN-002-025

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version :002

Entrée en vigueur le 24.08.2021

1. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen («AGB») bilden die verbindliche rechtliche Grundlage für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden («Auftraggeber») und Blutspende SRK Freiburg («B-FR») bezüglich Lieferung der von B-FR hergestellten und/oder vertriebenen labilen Blutprodukte («LBP») und medizinischen sowie labormedizinischen Dienstleistungen. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers sind ausdrücklich ausgeschlossen. Jegliche Änderungen zu den vorliegenden Bedingungen bedürfen der Schriftlichkeit.

Mit der Erteilung des Auftrages für Produkte und medizinische sowie labormedizinische Dienstleistungen durch den Auftraggeber werden die vorliegenden Bedingungen zum Vertragsbestandteil.

B-FR behält sich ausdrücklich das Recht vor, die AGB jederzeit und ohne Vorankündigung anzupassen.

2. Bestellungen

Jede Bestellung bedarf der Schriftlichkeit mittels spezieller Formulare (Bestellung LBP, Analysenauftrag, medizinische Leistungen) von B-FR und muss vollständig ausgefüllt, mit Unterschrift des Auftraggebers sowie Stempel der Institution versehen sein.

3. Vertrieb

Bei Fehlen jeglicher anderen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien wird der Vertrieb der LBP innert kürzester Frist vollzogen.

Befunde von Standardanalysen werden innert 2 bis 7 Arbeitstagen nach Bestellungseingang verschickt. Die Lieferzeit der Befunde für Spezialanalysen erfolgt nach Absprache. Ein Zwischenbericht kann im Falle einer verlängerten Frist zugestellt werden. Auf Wunsch des Auftraggebers kann der Rapport mittels verschlüsseltem Mail ausschliesslich an die von ihm angegebene Mailadresse übermittelt werden.

Eine dringliche Zustellung muss ausdrücklich schriftlich zwischen dem Auftraggeber und B-FR vereinbart werden. Bei Lieferverzögerungen ohne Verschulden seitens B-FR, insbesondere :

- Bei immunhämatologischen Besonderheiten des Patienten,
- Bei Lieferschwierigkeiten infolge Betriebsstörungen bei B-FR oder seinen Zulieferern,
- Bei Streiks, Transportproblemen, Naturkatastrophen sowie anderen Fällen von höherer Gewalt,

kann B-FR nicht für Folgeschäden haftbar gemacht werden.

4. Erhalt der LBP

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erhaltenen LBP und/oder die Analysenbefunde sofort nach Erhalt zu kontrollieren (Übereinstimmung der Bestellung, Vollständigkeit und Qualität). Ev. Beanstandungen sind schnellstmöglich schriftlich, spätestens nach drei Arbeitstagen zu melden.

5. Preise und Fakturierung

Die Rechnungstellung der LBP erfolgt nach offiziellen Tarifen des BAG, gegebenenfalls auch gemäss Entscheid von Blutspende SRK Schweiz (B-CH). Die Bearbeitungsgebühren und Verwaltungskosten betreffend das Blutempfängerdossier berechnen sich anteilmässig an der Differenz von Fabrikabgabe- und dem Publikumspreis der LBP. B-FR behält sich das Recht vor, Verpackungsmaterial sowie Zuschläge für Lieferungen während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen zu verrechnen.

Die Rechnungstellung von Laborleistungen wie auch von Notfalltarifen erfolgt gemäss der gültigen Analysenliste (AL) des BAG. Für die Rechnungstellung von medizinischen Leistungen verweisen wir auf die offiziellen TARMED-Tarife.

Die Rechnungstellung erfolgt nach den gültigen Tarifen am Tage der Bestellung. Die Preise können jederzeit und mit sofortiger Wirkung abgeändert werden.

Die Preisangaben verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer und exkl. Versandkosten, welche zusätzlich fakturiert werden.

6. Zahlungsbedingungen

Als Schuldner gilt der Auftraggeber. Zahlungen haben innert 30 Tagen nach Rechnungstellung rein netto zu erfolgen.

7. Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Übergang von Nutzen und Gefahr der LBP erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe bzw. des Versandes.

8. Verwendung und Rückverfolgung der Produkte

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die gelieferten Produkte ausschliesslich für medizinische Zwecke verwendet werden dürfen. Eine anderweitige Verwendung ist ausgeschlossen und erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung von B-FR.

Der Auftraggeber ist gesetzlich verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Verfolgbarkeit der weiteren Verwendung der Produkte zu gewährleisten. Die damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen sind während dreissig Jahren nach Weiterverwendung aufzubewahren. Sofern die transfundierende Institution die notwendigen Informationen liefert, garantiert B-FR die Archivierung der Empfängerdossiers von Patienten, für welche B-FR LBP namentlich bereit gestellt hat.

Im Falle eines notwendigen Produkterückrufs ist der Auftraggeber zur aktiven Unterstützung von B-FR verpflichtet.

Der Auftraggeber wird gehalten, allfällige Lagerungs- und Haltbarkeitsvorschriften strikte zu beachten. Die gelieferten LBP dürfen in jedem Fall nur bis zum aufgedruckten Verfalldatum verwendet werden. Werden dem Auftraggeber Nebenwirkungen der Produkte bekannt, so hat er B-FR unverzüglich darüber zu orientieren.

9. Garantie, Gewährleistung, Haftung

B-FR bestätigt, dass die zur Herstellung der LBP dienenden menschlichen Blutspenden in der Schweiz zum Zeitpunkt der Gewinnung nach dem Heilmittelgesetz inkl. Verordnung und den Vorschriften von B-CH getestet werden. Ferner wird bestätigt, dass die gültigen Vorschriften und bewährten Verfahren für Labor und Produktion im Moment der Herstellung der LBP eingehalten werden.

B-FR bestätigt, dass im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Dienstleistungen alle gültigen schweizerischen Vorschriften gesundheitspolitischer und technischer Art eingehalten werden.

Im Interesse der Sicherheit der Produkte wird kein geliefertes LBP umgetauscht oder zurückgenommen, ausgenommen bei nachweislich falscher Lieferung oder Mangelhaftigkeit. In diesem Falle begrenzt sich die Garantie auf eine Reduktion des Kaufpreises oder eine Ersatzlieferung. B-FR ist indessen bereit, die nicht verwendeten Produkte zurückzunehmen, um sie gesetzeskonform zu entsorgen.

Die Haftung für allfällige durch eine Mangelhaftigkeit der LBP oder Dienstleistungen oder durch eine sonstige Schlecht- oder Nichterfüllung des Vertrages entstandene Schäden wird von B-FR ausdrücklich wegbedungen. Namentlich bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, die nicht an den LBP selber entstanden sind (z.B. entgangener Gewinn, Kosten eines Produkterückrufs usw.). Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitenden oder Organen von B-FR und soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

10. Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis unterliegt schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Freiburg.